

Zeitschrift:	Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	5 (1854)
Heft:	10
Rubrik:	Protokoll der Verhandlungen des schweizerischen Forstvereins zu Chur, im Juli 1854 [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches
Forst-Journal,
herausgegeben
vom
schweizerischen Forstverein
unter der Redaktion
des
Forstverwalters Walo v. Geyerz.

Jahrgang. V. № 10. Oktober 1854.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark in der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern, zum Preise von 2 Fr. 50 Rp. neue Währung franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liefern.

Protokoll der Verhandlungen des schweizerischen Forstvereins zu Chur, im Juli 1854.

(Fortsetzung.)

Meine Herren! Wir kommen nun zur Geschichte des bündnerischen Forstwesens.

Überfluss an Holz ohne Absatz nach dem Auslande gab den Waldungen bis Anfangs dieses Jahrhunderts geringen mercantilen Werth und erweckte auch kein Bedürfniss nach rationeller Behandlung derselben. In wenigen Gemeinden bestanden bis zu jener Zeit Bestimmungen über Art und Weise der Benutzung der Waldungen; jeder Gemeindseinwohner bediente sich aus denselben nach seinem meist verschwenderischen Verbrauch. Man schätzte die Waldungen so gering, daß man sie oft anzündete, um Weidboden zu gewinnen, hie und da auch um durch das Feuer Bären, die sich in der Gegend ge-

zeigt hatten, zu verscheuchen. Ein Beweis des damaligen geringen Holzwerthes, zugleich aber auch dafür, daß bereits in früheren Jahrhunderten, wenn auch nur ausnahmsweise, einzelne Gemeinden nicht gerade Überfluss an Holz hatten, liefert uns ein Vertrag zwischen den Gemeinden Duvin und Villa im Lugnez vom Jahr 1751 laut welchem Erste an Letztere die Holznutzung einer nicht unbedeutenden Waldung auf ewige Zeiten für den jährlichen Zins von 7 Bündner-Gulden (Fr. 11. 90) verpachtete.

Die älteste, in entfernte Jahre zurückgehende Forstpolizei-maßregel ist der Waldbann. Er verbot, oft bei sehr hohen Bußen, jeglichen Holzbezug aus gewissen Waldstrecken, die zum Schutz von Gebäuden, Straßen oder Liegenschaften dienten. Aus vielen derselben durfte nicht einmal das geworfene Holz bezogen werden. Vom Weidbann, der zeitweise wenigstens in diesen Waldungen ebenso nothwendig als der Holzbann gewesen wäre, ist in keinem dieser Bannbriefe die Rede.

Noch jetzt findet die wirthschaftliche Behandlung und Benutzung dieser, nun großenteils im Eingehen begriffenen und mit liegendem Holz angefüllten Wälder, in der heiligen Scheu vor dem uralten Bann bedeutenden Widerstand.

Das Verdienst der ersten Einführung eines Waldreglements gebührt der Stadt Chur. Dasselbe ist vom Jahr 1791 und unter dem, von seinen Gegnern ihm, von seinem blauen Einband her gegebenen Namen des blauen Teufels bekannt gewesen.

Die erste großräthliche Verordnung, welche Bezug auf das Forstwesen hat, ist vom Jahr 1822. Sie lautet: „Wenn beim Kleinen Rath Beschwerden über Abtreibungen ganzer Wälder einkommen, so hat er dieselben nicht nur dem beschuldigten Theil zur Vernehmlaßung mitzutheilen, sondern auch von Amts wegen die obwaltenden Umstände zu untersuchen und nach Besinden das Umhauen eines Waldes bis zum nächsten Großen Rath einzustellen, welcher den Fall erörtern wird.“

Im Jahr 1827 folgte eine Verordnung, welche das Harzscharren ohne Bewilligung der betreffenden Gemeindesvorstände und die Ausfuhr von Harz außer den Kanton verbietet.

Die eigentliche Veranlassung zur Begründung unseres kantonalen Forstwesens gab die große Wasserverheerung vom Jahr 1834, welche mit Grund großertheils den ausgedehnten Kahlhieben in einzelnen Thalschäften für den Holzhandel zuschrieben wurde. Der Große Rath fand sich dadurch veranlaßt, das Forstwesen ernstlich zur Sprache zu bringen und fasste im Jahr 1836 unter Anderm folgende wesentliche Beschlüsse:

1) Es soll vom Kanton aus ein im Forstfach kundiger Beamter aufgestellt werden.

2) Dieser Forstbeamte wird, gleich nach seiner Anstellung den Kanton zu dem Behufe bereisen, um alle Gemeindes-, Korporations- und Privatwaldungen in zwei Klassen einzusteilen, nämlich:

a. In solche, deren ungeregelte Bewirthschaftung und Abholzung für Land- und Kommunikationsstraßen, Fluszdämme und Wührungen aller Art oder Grundeigenthum naher oder entfernter Gemeinden Gefahr droht.

b. In solche, deren bessere Benutzung zwar als wünschenswerth erscheint, ohne daß jedoch ihre Abholzung in oben angegebenem Sinne gefahrbringend wäre.

3) Der Kleine Rath ist beauftragt und bevollmächtigt, die erste Klasse der Wälder zu beaufsichtigen und die Eigenthümer unter angemessener Pönalität in Kontraventionsfällen zur forstmäßigen und gefahrvermindernden Bewirthschaftung derselben anzuhalten.

Weiter heißt es: Keine Waldungen 1ter Klasse dürfen, ohne vorangegangene Anzeige und darauf erhaltene Bewilligung des Kleinen Rathes abgeholt werden. Ueber deren sonstige Bewirthschaftung, namentlich in Bezug auf die Wiederanpflanzung abgeholtter Stellen, Regulirung der Schläge &c. wird der Kleine Rath die nöthigen Festsetzungen treffen u. s. w.

Im Jahr 1837 wurde der Kleine Rath beauftragt für

Ankauf von Waldsamen, Anlegung einer Saat- und Pflanzschule, Ausarbeitung einer gemeinfälichen Anleitung zur Verbesserung des bündnerischen Forstwesens und für forstlichen Unterricht an der Kantonsschule besorgt zu sein.

Im Jahr 1839 wurde nach heissem Kampf die Einführung der Kantonalforstdnung beschlossen, welche mit nachträglichen ergänzenden Verordnungen noch jetzt in Kraft ist.

Dieselbe enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

- 1) Über Anstellung und Dienst des Forstinspektors und zweier ihm beigegebener Bezirksförster,
- 2) daß jede ökonomische Gemeinde eine Forstverwaltungsbehörde einzusetzen und wenigstens 1 Waldhüter anzustellen habe.
- 3) Über Einführung von Gemeindewaldordnungen.
- 4) Verbot des Weidgangs in Kulturen und auf Flächen, die zur natürlichen Wiederverjüngung bestimmt sind.
- 5) Verbot der Ausreutung von Wälder 1ter Klasse und Abholzung derselben zum Verkauf ohne vorher eingeholte und erhaltene kleinräthliche Bewilligung.
- 6) Wird der Kleine Rath ermächtigt und verpflichtet, bezüglich der Waldungen 1ter Klasse, alle diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche er für das Gedeihen derselben im Allgemeinen, oder bezüglich deren Abholzung, Wiederverjüngung und Erhaltung für nothwendig erachtet.

Im Jahr 1843 wurde beschlossen, den Gemeinden den Waldsamen zu ihren Kulturen unentgeltlich zu verabreichen.

Der Große Rath von 1845 verordnete die Einsetzung einer besondern Kantonalforstbehörde, die Anstellung von Forstgehülfen, Ertheilung von Prämien an Gemeinden, die sich durch ihre Verbesserungen im Forstwesen auszeichnen und daß die Ziegen während des Weidgangs unter Hirschaft gestellt werden müssen. Ferner wurde beschlossen, daß in Zukunft nur an solche Gemeinden die Bewilligung zu Holzverkäufen ertheilt werden solle, welche nach eingeholtem Gutachten der Kantonalforstangestellten einen Ueberschuss an Holzvorrath wirklich besitzen.

Im Jahr 1847 wurde eine Forstschule zur Heranbildung von Gemeindesförster gegründet.

Im Jahr 1848 wurde der Besluß über Ertheilung von Forstprämien als unzweckmäßig wieder aufgehoben und verordnet, daß, insofern es die Forstkommission für angemessen erachte, an die Abholzungsbewilligungen die Bedingung eines, von dem Verkäufer zu leistenden Deposits geknüpft werde, behufs Deckung allfälliger für Wiederbestockung der abgeholtzten Fläche ergehenden Unkosten.

Ein Vorschlag der Standeskommission vom Jahr 1849 über Ablösung der Weidgangsservituten fand keinen Anfang.

Im Jahr 1851 erfolgte eine Reorganisation im Personellen unseres Forstwesens. Die zwei Bezirksförsterstellen wurden aufgehoben, dagegen die Anstellung von neun Kreisförstern beschlossen und dem Forstinspektor ein Adjunkt beigegeben, welcher zugleich den ersten der zehn Forstkreise zugeheilt erhielt. — Die Forstkommission wurde aufgehoben und dieser Geschäftskreis wieder dem Kleinen Rath übertragen.

Bezüglich des Forstkurses, der bis dahin in der Hauptstadt abgehalten worden war, wurde bestimmt, daß derselbe auf dem Lande und zwar jedes Jahr in einer andern Gemeinde gegeben werden soll; zugleich erhielt die Schule eine praktischere Richtung als bisher. Ferner wurde den Gemeinden zur Besoldung ihrer Förster, unter gewissen Bedingungen, Beiträge aus der Standeskasse zugesagt.

Im gleichen Jahr wurde der weniger erfreuliche Besluß gefaßt, den aus den Holzausfuhrzöllen gebildeten und bereits auf Fr. 405,000 herangewachsenen Kantonalsforstfond der Standeskasse einzuverleiben.

Dies sind nun kurz zusammengefaßt die Bestrebungen unserer höchsten Landesbehörde zur Beförderung des kantonalen Forstwesens.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sollen noch dieses Jahr systematisch geordnet, und unsrer gegenwärtigen Verhältnissen angemessen vervollständigt, als ein geordnetes Ganze dem Großen Rathen zur Berathung vorgelegt werden.

In wirthschaftlicher Beziehung konnte bei der in früheren Jahren geringen Anzahl von Forstangestellten wenig geleistet werden. Seitdem aber der Kanton elf Forstangestellte besitzt und die Zahl der Gemeindsförster von Jahr zu Jahr wächst, greift eine forstliche Behandlung der Waldungen auch immer mehr um sich.

Die wirthschaftliche Thätigkeit der Kantonsforstbeamten erstreckt sich hauptsächlich auf die Waldungen erster Klasse, welche behufs Verkauf zur Abholzung kommen oder als Schutzwaldungen von besonderer Wichtigkeit sind. Kahlhiebe werden in denselben nur ausnahmsweise gestattet, je nach Lokal- und Bestandesverhältnissen muß der Wald plänterweise benutzt oder durch dunklere und lichtere Besamungsschläge zum Abtrieb kommen, wobei die Anzeichnung des zu fällenden Holzes Stamm für Stamm unter Leitung der Kreisförster geschieht, welche auch die nöthigen Anordnungen über Hieb und Transport des Holzes und Räumung der Schläge zu treffen haben. Die Wiederversüngung wird wo immer möglich durch natürliche Besamung bezweckt. Wo Kulturen nothwendig sind, werden zur Erziehung der erforderlichen Pflanzen Saatkämpe angelegt, indem die direkten Saaten auf den Schlägen selten einen günstigen Erfolg zeigten.

Ein Hauptfeind unserer Kulturen sind die circa 45000 Ziegen, die im Kanton gehalten werden. Nur sechs Gemeinden besitzen deren keine.

Von einer wirthschaftlichen Behandlung der Gemeindswaldungen im Allgemeinen kann begreiflicherweise nur da die Rede sein, wo Gemeindsförster angestellt sind.

Die Vorarbeiten, die in diesen Waldungen zum Entwurf von Wirthschaftsplänen vorgenommen werden, bestehen in Regulirung der Grenzen, Reinigungshieben, Durchforstungen, Bestockung von Blößen &c., auf welche dann eine, den Verhältnissen entsprechende mehr oder weniger detaillierte Vermessung folgt.

Indes sucht das Kantonsforstpersonal auch auf die Waldwirthschaft derjenigen Gemeinden, die noch keine Förster be-

figen, thätig einzuwirken, was hauptsächlich durch Auszeichnung oder Anweisung des Holzes für den Gemeindsbedarf geschieht.

Die Gemeindsforstverwaltung sucht man durch gegenwärtig fast überall eingeführte Waldreglemente zu ordnen. Anlegung von Waldwegen zur Ermöglichung des Holzbezugs aus entfernten und schwer zugänglichen Waldungen, sowie der Bau von Holzmagazinen findet immer mehr Anklang.

Auf diese Weise ist den Kantonssforstangestellten, ungeachtet der Staat selbst keine Waldungen besitzt, ein weites Feld wirtschaftlicher Thätigkeit, hauptsächlich in den Gemeindewaldungen geöffnet. Das Waldeigenthum der Kirchen und Klöster und anderer Korporationen ist nicht bedeutend, der Privatwaldbesitz nur in Davos und Valzeina von Belang.

Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich Ihre Geduld noch einen Augenblick zu einigen forststatistischen Mittheilungen in Anspruch nehme.

Der Holzhandel Bündens hat in Misox seinen Anfang genommen. Schon Ende des vorigen Jahrhunderts kamen aus dieser Thalschaft einzelne Holzparthien zur Ausfuhr nach der holzarmen Lombardie. Mit dem Steigen der Holzpreise verbreitete sich der Holzhandel allmälig über den ganzen Kanton; das Holz der entlegensten, unzugänglichsten Waldungen, worunter eigentliche Urwälder, kommt nun zum Hiebe und wird den entfernten Konsumenten zu Wasser und auf der Achse zugeführt.

Aus den Thalschaften Bergell, Puschlav, Oberhalbstein, Albulathal, Davos und Schams kommen jährlich um 200,000 Stück Bretter und einige tausend Säcke Kohlen zur Ausfuhr nach Italien.

Das Etablissement in Reichenau sendet jährlich 300,000 bis 400,000 cbff. Bauholz in gebundenen Flößen den Rhein hinunter nach Frankreich und durch den Rhein-Rhone-Kanal bis Lyon. Der Holzhandel vom untern Rheingebiet, dem Prättigau und Schanfigg mit Bau- und Brennholz nach Zürich und dem Bodensee ist sehr lebhaft.

Nach den sehr niedrig gehaltenen Holzausfuhrzöllen vom

Jahr 1826 bis und mit 1850 berechnet betrug der Werth des ausgeführten Holzes an der Grenze:

Jahr.	Werth des ausgeführten Holzes.	
	Fr.	Rp.
1826	25,196	10
1827	112,003	20
1828	120,151	80
1829	118,163	40
1830	121,996	20
1831	179,054	40
1832	139,646	10
1833	140,518	50
1834	137,591	70
1835	297,714	30
1836	825,648	30
1837	446,550	90
1838	936,871	80
1839	674,576	40
1840	515,578	—
1841	557,965	40
1842	636,851	80
1843	325,182	20
1844	348,217	80
1845	451,480	40
1846	492,336	40
1847	419,355	80
1848	351,973	20
1849	298,420	20
1850	401,451	90
	9,074,496	20
	1,407,256	76
	10,481,752	96

Der Werth des ausgeführten Holzes und der Kohlen in den 3 lebtverflossenen Jahren 1851, 1852 und 1853 betrug nach Mittheilung der schweiz. Zolldirektion in Chur und nach den Registern der Flößkommission des Rhein- und Moesagebiets circa Fr. 2,226,742.

Unwillkürlich wirft sich hier die Frage auf, welches Holzquantum der Kanton unter gegenwärtigen forstlichen Verhältnissen, seinem innern Haushalt unbeschadet zur Ausfuhr bringen dürfe. Ich habe mich bemüht, die nöthigen Faktoren hiezu so genau als möglich mir zu verschaffen und bin nun im Falle, Ihnen hierüber Folgendes mittheilen zu können.

Der jährliche durchschnittliche Zuwachs darf, ungeachtet der im Allgemeinen bedeutenden, in den nach Italien sich senkenden Thalschaften ganz außergewöhnlichen Produktionsfähigkeit des Waldbodens *), bei der gegen-

*) Im untern Misox und Bergell sind Jahreslängentriebe von

hiezu kommen

Werth des Holzes, welches aus den Thalschaften Galanca, Bergell, Puschlav und Rheinwald, während einigen Jahren ausgeführt wurde und für welches Holz denselben der Zollbezug bewilligt worden war.

wärtig noch meist mangelhaften Bewirthschaftung der Waldungen und in Berücksichtigung der Hochlagen, nach vielfach vorgenommenen Zuwachsberechnungen nicht über 40 Rbff. per Fuchart angenommen werden, was auf die 350,000 Fucharten 14,000,000 Rbff. ausmacht.

Der Holzverbrauch steigt nach den, von mehreren der Herren Kreisförster mir gütigst gemachten Mittheilungen auf die bedeutende Zahl von 120 Rbff. per Einwohner (circa 8 Rlftr. per Familie à 5 Personen) der Konsumo der 90,000 Kantonseinwohner beträgt somit 10,800,000 Rbff., wobei das Brennmaterial das aus Obst- und Weingärten sc. abfällt, der Verbrauch an Torf im Tavetsch und Oberengadin (circa 10,000 Rbff.), sowie endlich der, in einigen hochgelegenen Ortschaften zum Heizen benutzte getrocknete Dünger und niedriges Gesträuch nicht in Berechnung kam (Herr Forstmeister Marchand nimmt für den Kanton Bern per Familie einen Holzverbrauch von nicht mehr als 2½ Rlftr. an).

Ziehen wir obige 10,800,000 Rbff. von den 14,000,000 Zuwachs ab, so bleiben uns immer noch 3,200,000 Rbff.

Obwohl nun mehrere Thalschaften, besonders Bergell, Unterengadin und Prättigau noch große Holzvorräthe besitzen und daselbst die haubaren Bestände neben den jüngern Altersklassen weit vorherrschen, so darf auf der andern Seite nicht vergessen werden, daß andere Thalschaften ihre Waldungen überhauen haben und auf kürzere oder längere Zeit dem Holzhandel keine oder nur geringe Holzquantitäten zu bieten im Stande sind. Wir wollen daher obige Summe auf die runde Zahl von 3,000,000 Rbff. reduziren. Ferner müssen wir für das in den entfernten Waldungen als Abholz und Durchforstungsholz unbenuzt zurückbleibende Material 500,000 Rbff. in Abzug bringen; bleiben somit noch 2,500,000 Rbff. für die jährliche Ausfuhr, welche à 40 Rp. per Rbff. (an der Kan-

tonsgrenze) berechnet, dem Kanton jährlich eine Einnahme von 1,000,000 Fr. verschaffen.

Bei der allmälig sich verbessernden Waldwirthschaft und grösserer Holzersparniß, dürfte diese Summe mit der Zeit auf 1½ Millionen Fr. gebracht werden. Das ist die gewiß verdienstvolle Aufgabe der bündnerischen Forstbehörden und des bündnerischen Forstpersonals, und Sie, meine Herren, werden uns, zur Erreichung dieses Ziels ihren Beistand nicht versagen.

Ich erkläre die zehnte Versammlung der schweizerischen Forstwirthe eröffnet.

Es kamen nun zunächst die innern Vereinsangelegenheiten zur Sprache. Der Präsident theilt mit, daß die Regierung des Kantons Graubünden dem Komite für Abhaltung des diesjährigen Festes, eine Gabe von Fr. 300 übermacht habe. Der Präsident wird mit der gebührenden Verdankung des Geschenkes beauftragt.

In die Kommission zur Prüfung der Rechnung vom Jahr 1853 werden gewählt:

Forstverwalter Walo von Greyerz,
Forstmeister Kopp,
" Landolt.

Der Präsident zeigt folgende Personalveränderungen im Mitgliederverzeichniß an:

Ihren Austritt aus dem Verein haben erklärt:

Herr Staebli-Jäggi, Forstverwalter in Brugg, Kt. Aargau,
" Iselin, Förster in Fraubrunnen, Kt. Bern,
" Bussin, Gemeindsförster in Scans, Kt. Graubünden,
" Peterelli, Alt-Gemeindsförster in Schweiningen, Kt. Graubünden.

Durch Tod ist aus dem Verein geschieden:

Herr Bruesch, Gemeindsförster in Lavin, Kt. Graubünden.

Weiter sind nach §. 14 der Statuten des Forstvereins als ausgetreten zu betrachten:

Herr Andres Dürr, Alt-Forstverwalter in Aarau,
„ Schneider, Alt-Oberförster in Bern,
„ Grand, Gemeindsförster in Trimmis, Kt. Graubünden,
„ Wegmann, Alt-Forstinspektor in Chur,
„ Keller, Forstkandidat in Zihlschlacht, Kt. Thurgau,
„ Wattenwyl, Förster in Bern,
Mr. Varnery, étudiant forestier, à Lausanne,
Herr König, Förster in Köniz, Kt. Bern.

Das Präsidium zeigt ferner an, daß mehrere Anmeldungen zur Aufnahme in den Forstverein vorliegen. Nach Verlesung der Angemeldeten erfolgt deren Aufnahme einstimmig; ihre Namen, sowie diejenigen der in Chur anwesenden, und der übrigen Mitglieder des Forstvereins sind zu ersehen aus dem nachfolgenden

Namensverzeichniß
der
sämtlichen Mitglieder des schweizerischen Forstvereins,
Ende Juli 1854.

Bemerkung. Die Namen der neu eingetretenen Mitglieder sind mit fetter Schrift gedruckt und die an der Versammlung in Chur Anwesenden mit einem * bezeichnet.

I. Ehrenmitglieder.

Nr. Herr

1. Parade, Direktor der Forstschule zu Nancy, Kaiserthum Frankreich.
2. Preßler, Professor der Mathematik an der Forstakademie in Tharand, Königreich Sachsen.
3. Wedekind, v., Oberforstrath in Darmstadt, Großherzogthum Hessen.

II. Aktivmitglieder.

Nr. Herr Argau.

1. * Baldinger, Forstverwalter der Stadt Baden.
2. * Baur, Forstinspektor in Sarmenstorf.
3. * Dießbach, v., Gutsbesitzer in Liebegg.
4. Gehret, Forstinspektor in Aarau.
5. * Greyerz, v., Malo, Forstverwalter in Lenzburg.
6. * Hanslin, Forstverwalter in Rheinfelden.
7. Herzog, Theodor, Landwirth in Aarau.
8. Koch, J. J., Forstinspektor in Frick.
9. Lindenmann, Postdirektor in Aarau.
10. May, v., Ed., Oberst, Gutsbesitzer in Schöftland.
11. Meisel, Forstinspektor in Aarau.
12. März, Forstinspektor in Menziken.
13. * Reinle, Forstinspektor in Stein.
14. Ringier, Forstverwalter in Zofingen.
15. Rüscher, Forstverwalter in Laufenburg.
16. Wettlisbach, Forstinspektor in Bremgarten.

Basel.

17. La Roche-Gemuseus, Forstwirth in Basel.
18. Naehr, Stadtforster in Basel.
19. Strübin, Forstverwalter in Liestal.

Bern.

20. Neberhardt, Forstgeometer in Kirchberg.
21. Amuat, Oberförster in Pruntrut.
22. Bourquin, Gemeindsförster in Somberval.
23. Brossard, Gemeindsförster in Münster.
24. Burger, Stadtforster in Burgdorf.
25. Falkner, Förster in Bern.
26. Fankhauser, Oberförster in Interlaken.
27. Graffenried, v., Stadtforstmeister in Bern.
28. Jacot-Passavant, Förster in Bern.
29. Jollisaint, Gemeindsförster in Bressancourt.

Nr. Herr Bern.

30. Fücker, Unterförster in Lauffen.
31. Koller, Gemeindesförster in Montsevelier.
32. Manuel, Oberförster in Burgdorf.
33. Marchand, Alt-Forstmeister in Bern.
34. Marquard, Stadt-Oberförster in Bern.
35. Monnier, Oberförster in Thun.
36. Müller, Oberförster in Nidau.
37. Müller, Emil, Förster in Nidau.
38. Neuhaus, Forstverwalter in Biel.
39. Rollier, Förster in Nods.
40. Roy, Oberförster in Münster.
41. Schluep, Förster in Biel.
42. Stauffer, Förster in Bern.
43. Vogt, Förster in Bern.

Freiburg.

44. Gottrau, Alt-Forstmeister in Freiburg.
45. Rubattel, Forstinspektor in Bülle.
46. Von der Weid, Colin, Alt-Forstinspektor in Freiburg.
47. Von der Weid, Charles, Gutsbesitzer in Freiburg.

St. Gallen.

48. Bischoff, Förster in Grub.
49. Bohl, Forstverwalter in St. Gallen.
50. * Hagmann, Bezirksförster in Lichtensteig.
51. Hungerbühler, Alt-Bezirksförster in Tablat.
52. Rietmann, Alt-Forstverwalter in St. Gallen.
53. Schär, Förster in Wyl.
54. * Schedler, Bezirksförster in Trübbach.
55. * Wiget, Förster vom Kloster Magdenau.

Genève.

56. Diodati, ancien garde à cheval à Genève.
57. Morsier, propriétaire à Genève.

Nr. Herr Graubünden.

58. * **Amstein**, Kreisförster in Jenaz.
59. * **Brässer**, Gemeindsförster in Churwalden.
60. * **Camenisch**, Stadtförster in Chur.
61. * **Coaz**, Kantonsforstinspektor in Chur.
62. Conrad, Gemeindsförster in Zillis und Rieschen.
63. * **Dennoth**, Kreisförster in Tiefenkasten.
64. **Eckert**, Forstinspektor in Chur.
65. * **Enderlin**, Kreisförster in Flanz.
66. * **Giesch**, Kreisförster in Grono.
67. **Grest**, Gemeindsförster in Jenaz.
68. * **Tanca**, Kreisförster in Dissentis.
69. * **Jost**, Gemeindsförster in Igis.
70. * **Manni**, Abjunkt des Forstinspektors in Chur.
71. * **Marugg**, Kreisförster in Tartar.
72. * **Notegen**, Kreisförster in Strada.
73. **Ratti**, Gemeindsförster in Madolein.
74. * **Reiz**, Gemeindsförster in Untervaz.
75. * **Rimathe**, Gemeindsförster in Samaden.
76. * **Niza-Porta**, Kreisförster in Andeer.
77. **Tramer**, Gemeindsförster in St. Maria.
78. * **Tschärner**, v., Alt-Forstsefretär in Chur.

Luzern.

79. **Amrhyn**, Stadtoberförster in Luzern.
80. **Hofstetter**, Chorherr im Stift Beromünster.
81. **Pfyffer-Knörr**, Forst- u. Liegenschaftsverwalter in Luzern.
82. **Willimann**, Gültensverwalter des Stifts Beromünster.

Neuchâtel.

83. **Buren, de**, Henri, forestier et propriétaire à Vaux-Marcus.
84. **Coulon**, Directeur des forêts de la ville à Neu-châtel.
85. **Meuron, de**, Inspecteur des forêts de l'Etat à Neu-châtel.

Nr. Herr Schaffhausen.

86. Neukomm, Forstmeister in Schaffhausen.
87. Schärer, Forstreferent in Schaffhausen.

Solothurn.

88. * Hammer, Bezirksförster in Dornach.
89. Hirth, Förster in Solothurn.
90. Kaiser, Oberförster und Regierungsrath in Solothurn.
91. Messer, Bezirksförster in Herbolzwy.
92. Scherer, Forstkontroleur in Solothurn.
93. Schwaller, Stadtoberförster in Solothurn.
94. Vogt, Bezirksförster in Gränichen.
95. Wagner, Bezirksförster in Gunzen.

Tessin.

96. Motta, Forstwirth in Airolo.

Thurgau.

97. * Kopp, Forstmeister in Frauenfeld.
98. Maerkli, Förster in Ermatingen.
99. Scheitlin, in Bürglen.
100. Stähelin, Forstmeister in Weinfelden.

Vaud.

101. Albenas, d', Expert forestier à Lausanne.
102. Blanchemay, anc. Inspect. forest., Cons. d'Etat à Lausanne.
103. Briatte, anc. Insp. forest, Cons. d'Etat à Lausanne.
104. Burnand, Inspecteur forestier à Moudon.
105. Cérenville, de, ancien Inspecteur forestier à Moudon.
106. **Cerjat, de**, William, propriétaire à Lausanne.
107. Challand, Inspecteur forestier à Bex.
108. Cornaz, F., Propriétaire à l'Isle.
109. Curchod, étudiant forestier à Lausanne.
110. Dapples, anc. Inspecteur forestier à Lausanne.
111. Davall, Ed., Membre de la Commission des forêts à Vevey.
112. Davall, A., anc. Inspecteur forestier à Vevey.
113. Deloës, expert forestier à Aigle.
114. Guebhardt, Oscar, Propriétaire à Coinsins.
115. Koch, inspecteur forestier à Rolle.
116. Lardy, vice-président de la Comm. des forêts à Lausanne.

Nr. Herr Vaud.

117. Perrey, inspecteur forestier à Yverdun.
118. Pillichody, anc. inspecteur forestier à Yverdun.
119. Reymond, Luc., Garde-Chef du Rizoud, au Sentier.
120. Saussure, de, inspecteur forestier à Lausanne.
121. Secretan, inspecteur forestier de la ville à Lausanne.
122. Spengler, inspecteur forestier à Lasarraz.

Zug.

123. Müller, eidgenössischer Oberst in Zug.

Zürich.

124. * Bleuler, Gemeindspräsident in Riesbach.
125. Finsler, Oberforstmeister in Zürich.
126. * Hertenstein, Forstadjunkt in Kyburg.
127. * Huber, Forstkandidat in Stammheim.
128. * Landolt, Forstmeister in Zürich.
129. Meister, Forstmeister in Benken.
130. Neyerli, Gutsverwalter auf Schloß Teuffen.
131. * Obrist, Alt-Forstmeister in Zollikon.
132. Drelli, Stadtforstmeister in Sihlwald.
133. Steiner, Forstmeister in Unterstrass.
134. Weinmann, Forstadjunkt in Winterthur.

France.

135. Gurnaud, Garde-général à Levier près Pontarlier.

B e r i c h t i g u n g

von Druckfehlern in Nr. 9 des Forst-Journals. September 1854.

- | | | | | | | | |
|--------|-----|----|-------|-------|--------------|------|--------------|
| S. 165 | 3. | 17 | v. o. | statt | 670 Fuß | lies | 870 Fuß. |
| " | 165 | 18 | " " | " | 12838 | " | 12638 Fuß. |
| " | 167 | 12 | " " | " | St. Capian | " | St. Cassian. |
| " | 168 | 7 | " u. | " | Cartusa | " | Cortusa. |
| " | 168 | 6 | " " | " | europæ | " | europaea. |
| " | 169 | 10 | " " | " | 670 Fuß | " | 870 Fuß. |
| " | 169 | 9 | " " | " | 6630 Fuß | " | 6430 Fuß. |
| " | 172 | 3 | " " | " | zahlreichern | " | zahlreichen. |
- an mehreren Stellen statt Kristallmassen und kristallene Massen
lies kristallinische Massen.